

1. Mietvertrag

Parteien des Mietvertrages sind der DAV Sektion Berlin (nachfolgend Sektion) als Vermieter und ein Mitglied der Sektion als Mieter*in. Die Vermietung von Ausrüstungsgegenständen erfolgt ausschließlich an Personen, die beim Vertragsabschluss einen gültigen Mitgliedsausweis vorlegen können.

Die Miete von Geräten, die von anderen Personen als der Mieter*in selbst benutzt werden sollen ist zulässig, wenn die mietende Person gültige Mitgliedsausweise der anderen Personen vorlegt, die Kautions für alle gemieteten Geräte hinterlegt und in die Verantwortung für eine mängelfreie und pünktliche Rückgabe aller gemieteten Geräte eintritt.

Die Überlassung gemieteter Geräte an Personen, die nicht Mitglied in der DAV Sektion Berlin sind, ist untersagt. Der Tag der Rückgabe wird von der*dem Mieter*in verbindlich benannt, um eine termingerechte Vermietung an andere Sektionsmitglieder* zu ermöglichen.

2. Sicherheit, bestimmungsgemäßer Gebrauch und Haftung

Die*der Mieter*in erkennt mit ihrer*seiner Unterschrift an, dass die Ausrüstungsgegenstände nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs eingesetzt werden und sie*er die hierfür erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Maßgeblich für die Definition des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sind die Angaben des Geräteherstellers, die in der Sektion zur Einsichtnahme durch die Mietenden ausliegen, bzw. als Datei zur Verfügung gestellt werden. Bei der Miete für andere Personen steht die*der Mieter*in für die Weitergabe dieser Angaben an die anderen Personen ein. Die Sektion haftet nicht für Unfälle, die durch die vermieteten Gegenstände verursacht werden, insbesondere nicht bei Handhabung außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs und bei fehlerhafter Handhabung.

3. Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft

Die Ausrüstungsgegenstände werden von der Sektion mängelfrei und gereinigt übergeben und müssen von der mietenden Person mängelfrei und gereinigt zurückgegeben werden. Bei batteriebetriebenen Geräten obliegt der*dem Mieter*in die Ausstattung des Gerätes mit geeigneten Batterien.

4. Beschädigung

Bei einer Beschädigung des Gerätes ist von der mietenden Person Schadensersatz in einer Höhe zu leisten, der zur Wiederherstellung eines mängelfreien Zustandes erforderlich ist. Dies gilt auch für schuldlose oder zufällige Beschädigungen innerhalb der Mietdauer gem. § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Der Schadensersatz kann nicht höher sein als der sich aus Anschaffungspreis und Verwendungsdauer ergebende Restwert (vgl. 5. Verlust/Diebstahl).

5. Verlust / Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl hat die mietende Person den sich aus Anschaffungspreis und Verwendungsdauer ergebenden Restwert des Gegenstandes zu ersetzen. Die Berechnung des Restwertes folgt den Eintragungen der in der Sektion Berlin geführten Inventarliste.

6. Kautions

Die Kautions wird gem. der geltenden Preisliste berechnet. Sie wird bar oder als Lastschriftmandat hinterlegt. Die für die gemieteten Geräte erhobene Kautions wird erst dann zurückgegeben, bzw. das Lastschriftmandat gelöscht, wenn seitens der Sektion Mängelfreiheit festgestellt wurde. Werden Geräte von einer anderen Person als der mietenden zurückgegeben, wird eine als Bargeld hinterlegte Kautions nur zurückgegeben, wenn eine Vollmacht für die*den im Vertrag genannte*n Mieter*in vorgelegt wird.

7. Miete

Für jedes gemietete Gerät ist eine Miete wie in der geltenden Preisliste veröffentlicht zu zahlen. Die Miete wird je Tag und je gemietetes Gerät erhoben. Tag der Ausgabe und Tag der Rückgabe gelten zusammen als ein Tag.

8. Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe gelten nachstehende Entgelte:

- bei 1-9 Tagen verspäteter Rückgabe die doppelte Tagesmiete des jeweiligen Gerätes je Verspätungstag,
- bei 10 und mehr Tagen verspäteter Rückgabe die dreifache Tagesmiete des jeweiligen Gerätes je Verspätungstag.

Der Sektionsvorstand kann bei wiederholt verspäteter Rückgabe ein Mitglied von der weiteren Vermietung ausschließen.